

Eitorf, den 11.06.2014

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

03.07.2014

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für die Eitorfer Herbstkirmes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als Anlage beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Jahrmärkte im Gebiet der Gemeinde Eitorf“.

Begründung:

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung –GewRV) regelt u. a., dass für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen eine allgemeine Sperrzeit gilt, die um 22.00 Uhr beginnt und um 7 Uhr endet (§ 3 Abs. 4 GewRV).

Gemäß § 3 Abs. 5 GewRV kann die örtliche Ordnungsbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit nach Abs. 4 durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

Von dieser Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden, so dass § 3 Abs. 4 GewRV einschlägig ist verbunden mit der Konsequenz, dass die als „Jahrmarkt“ festgesetzte „Eitorfer Herbstkirmes“ bzw. jeder einzelne Veranstaltungstag der Eitorfer Herbstkirmes mit Beginn der Sperrzeit, demnach also um 22.00 Uhr, endet bzw. enden müsste.

Die Festsetzung der Eitorfer Herbstkirmes als Jahrmarkt beinhaltet die Öffnungszeiten der Eitorfer Herbstkirmes und gibt diese wie folgt wieder: samstags von 11.00 – 01.00 Uhr, sonntags von 11.00 – 01.00 Uhr, montags von 11.00 – 01.00 Uhr und dienstags von 11.00 – 24.00 Uhr.

Zudem beinhaltet die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 01.03.2011, dass zur Eitorfer Herbstkirmes im Kirmesbereich samstags bis 02.00 Uhr, sonntags bis 01.00 Uhr, montags bis 01.00 Uhr und dienstags bis 24.00 Uhr für zugelassene Schausteller und

Stände mit Bewirtung das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, aufgehoben ist.

Des Weiteren ist für die Eitorfer Herbstkirmes das Verbot der Nutzung von Tongeräten für die Zeiten samstags bis 01.00 Uhr, sonntags 01.00 Uhr, montags 01.00 Uhr und dienstags 23.00 Uhr ebenfalls aufgehoben.

Somit ergibt sich also eine nicht beabsichtigte Regelungskonkurrenz zwischen der durch die GewRV geregelten allgemeinen Sperrzeit für Jahrmärkte von 22.00 – 07.00 Uhr und den in o. a. Regelwerken sowie dem Festsetzungsbescheid zur Eitorfer Herbstkirmes benannten Öffnungszeiten bzw. Aussagen zur Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten betreffend.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für die Eitorfer Herbstkirmes (Entwurf siehe Anlage) zu erlassen, um somit die beschriebenen und nicht beabsichtigten Regelungskollisionen zu beheben.

Unter Berücksichtigung der in den o. a. Regelwerken enthaltenen Zeiten wird vorgeschlagen, die allgemeine Sperrzeit für die Eitorfer Herbstkirmes wie folgt zu verkürzen:

Beginn der Sperrzeit in der Nacht von samstags auf sonntags 02.00 Uhr,
Beginn der Sperrzeit in der Nacht von sonntags auf montags 01.00 Uhr,
Beginn der Sperrzeit in der Nacht von montags auf dienstags 01.00 Uhr,
Beginn der Sperrzeit dienstags 24.00 Uhr.

Bei der Eitorfer Herbstkirmes handelt es sich um eine überregional bekannte Traditionsveranstaltung, die im Jahre 2014 bereits zum 869. Male stattfinden wird. Über die 4 Veranstaltungstage hinweg wird mit einer Besucherzahl von etwa 50.000 bis 100.000 Personen gerechnet.

Das als Voraussetzung für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung in § 3 Abs. 5 GewRV normierte öffentliche Bedürfnis an einer Sperrzeitverkürzung sieht die Verwaltung als gegeben an. Die Veranstaltung erfreut sich sowohl bei der einheimischen Bevölkerung als auch bei Besuchern über die Gemeindegrenzen hinweg größter Beliebtheit. Traditionell sind Eitorfer Vereine und Gewerbetreibende maßgeblich involviert (in Form von Verkaufsständen/Getränkeständen etc.) und tragen zum Gelingen der Veranstaltung bei. Dem Bedürfnis an einer Verkürzung der Sperrzeit ist durch den Erlass der vorgeschlagenen Ordnungsbehördlichen Verordnung Rechnung getragen.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um Herstellung von Rechtskonformität. Auch ohne Existenz der heute zum Beschluss vorgeschlagenen OV trafen die bisher praktizierten Öffnungszeiten der Herbstkirmes auf die Akzeptanz aller Beteiligten, sodass die Verwaltung dem Erlass der OV entgegenstehende Gründe nicht zu erkennen vermag. Insofern dient der Erlass der OV primär dazu, die widersprüchlichen Aussagen der genannten Regelwerke in Einklang miteinander zu bringen und Rechtsklarheit zu schaffen.

Grundsätzlich sind Ortsrechtsangelegenheiten vor der Entscheidung des Rates im Hauptausschuss zu beraten. Aus Sicht der Verwaltung kann auf eine Vorberatung dieser Angelegenheit im Hauptausschuss verzichtet werden, da zeitnah keine Hauptausschusssitzung terminiert ist, die Angelegenheit wie oben dargestellt keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufwirft, die in einer vorgeschalteten Beratung geklärt werden müssten und die Ordnungsbehördliche Verordnung rechtzeitig vor der Eitorfer Kirmes 2014 in Kraft treten sollte.